

Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Dienstgebäude Bielefeld
Flurbereinigung Else-Bünde-West
Az.: 33 B 22 05 4 – H. 66

33615 Bielefeld, den 25.01.2011
Stapenhorststr. 62
Tel.: 05231/71-0

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 11.11.2005 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 5 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford

Stadt Bünde

Gemarkung Bünde Flur 8 Flurstück 497 - 501, 595, 596, 659, 732 -734

Gemarkung Bünde Flur 10 Flurstück 99, 100, 178, 183 -185, 249, 251,
253, 285, 324, 328, 330, 334, 338,
343

Gemarkung Bünde Flur 11 Flurstück 586, 588, 590

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 298 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Bünde und den von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.
Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes wird ausschließlich aus vermessungs-
technischen Gründen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch einen Bevollmächtigten versäumt werden,
so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Hölscher